

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2026

22. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 15. Dezember 2025 A42

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Ostergebirge über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 vom 11. Januar 2026 A47

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 vom 7. Januar 2026 ... A49

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2026 des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) vom 7. Januar 2026 A52

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Durchführung der 107. Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. Januar 2026 A53

Gerichte

Aufgebotsverfahren A54

Stellenausschreibungen A58

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

Vom 15. Dezember 2025

Auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geschäftstätigkeit, Aufgabenerfüllung

(1) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (Bank) erfüllt als landesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zentrales Förderinstitut des Freistaats Sachsen die ihr durch § 2 und § 3 FöfdbankG übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) oder für das Land oder andere öffentliche Stellen (Auftragsgeschäft). Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere:

1. Gewährung und Verwaltung von Darlehen, Zuschüssen und sonstigen Finanzierungshilfen;
2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
3. Übernahme von Beteiligungen;
4. Anlage von liquiden Mitteln bei Kredit- und Finanzinstituten.

(2) Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2 FöfdbankG darf die Bank nur wahrnehmen, wenn sie keine nach Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfe zugunsten der Bank oder eines Dritten darstellen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und die gesetzlichen Vergabevorschriften sind einzuhalten.

§ 2 Aufträge zur Wahrnehmung von Förderaufgaben

Bei dem Abschluss von Rahmenverträgen oder programmbezogenen Verträgen nach § 2 Absatz 3 FöfdbankG hat die Bank folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Festlegung des Entgelts für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen beachtet die Bank kaufmännische und wirtschaftliche Grundsätze (§ 7 FöfdbankG) sowie die Angemessenheit. Dies gilt auch im Falle von Sonderleistungen, die die Bank auf Veranlassung des Freistaats erbringt. Die Verteilung des Ausfallrisikos kann berücksichtigt werden.
2. Sofern die Bank vom Freistaat Sachsen oder einer sonstigen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 FöfdbankG keine angemessene Vergütung erhält, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass sie vom Zuwendungsempfänger oder Kunden bankübliche Entgelte und Entschädigungen erheben kann. Der Rahmen für die Entgelte bei Förderprogrammen und Fördermaßnahmen des Freistaats Sachsen wird in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Bank beträgt 500 Millionen Euro.

§ 4 Satzungsmäßige Rücklage

Es wird eine satzungsmäßige Rücklage gebildet. Dieser werden vom Jahresüberschuss mindestens 20 Prozent zugeführt. Die satzungsmäßige Rücklage darf nur verwendet werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Erhöhung des Stammkapitals.

§ 5 Haushaltsrechtliche Sonderstellung der Bank

Die §§ 105 bis 110 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) finden auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank keine Anwendung. § 112 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) finden auf die Bank Anwendung.

II.

Vorstand und Vertretung

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden bestellt. Ein weiteres Mitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden.

(2) Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder des Vorstands gelten für stellvertretende Mitglieder des Vorstands entsprechend.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten werden, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit bestellt werden (Verhinderungsvertreter). Der Verhinderungsvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstands auch außerhalb des Vertretungsfalles als Gast beratend teil. § 10 Absatz 3 sowie § 11 Absatz 2 und 3 FöfdbankG finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach dem FöRdbankG oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In welchem Umfang im Übrigen einzelne Geschäfte auf Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter oder andere im Dienste der Bank stehende Personen zur Entscheidung übertragen werden können, regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Geschäfte der Bank gemeinsam verantwortlich.

(3) Der Vorstand erlässt grundlegende Weisungen für den Dienstbetrieb der Bank. Im Übrigen gelten für das Weisungswesen die vom Vorstand festgelegten Zuständigkeiten.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, den Gang der Geschäfte, die Lage und Entwicklung der Bank sowie Geschäftsvorgänge, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands hat für die Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsrats für die Geschäftspolitik und den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Bank zu sorgen.

(6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Verhinderungsvertreter anwesend sind.

(2) Sofern gesetzlich, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann vorsehen, dass er Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder in anderer Weise fassen kann.

(3) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn es aus anderen Gründen befangen ist. Liegen Befangenheit oder Anhaltspunkte für Befangenheit vor, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich den übrigen Mitgliedern des Vorstands (bzw. deren Verhinderungsvertretern) mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Beteiligten darüber, ob Befangenheit gegeben ist. Das Mitglied teilt jede Befangenheit oder Anhaltspunkte für Befangenheit unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit, welcher den Verwaltungsrat in geeigneter Weise informiert. Satz 1 bis 4 gelten für Verhinderungsvertreter entsprechend. Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes für Organkredite bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Mitgliedern des Vorstands gegenüber wird die Bank durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Bank bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands mit einem Prokuristen. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam zeichnen. Zur Vertretung der Bank in anderer Weise als durch Unterzeichnung von Schriftstücken bedarf es einer besonderen schriftlichen Vollmacht. Darüber hinaus kann der Vorstand für den laufenden Geschäftsverkehr andere Regelungen treffen.

(3) Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Bank genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten.

III. Verwaltungsrat

§ 10 Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden,
2. fünf weiteren Mitgliedern und
3. drei Vertretern der Beschäftigten der Bank.

(2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen nicht bestellt werden

1. Beschäftigte der Bank, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3;
2. Personen,
 - a) gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder
 - b) gegen die ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeitstatbeständen, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, eröffnet wurde oder
 - c) die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren betreffend die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung verwickelt waren oder noch sind.

Entsprechende Tatbestände innerhalb einer ausländischen Rechtsordnung sind den Tatbeständen innerhalb der deutschen Rechtsordnung gleichgestellt.

3. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren.
4. Personen, die durch die Ausübung des Mandats in einen dauerhaften Interessenkonflikt geraten würden.

§ 11 Wahl, Amtszeit

(1) Für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten der Bank gelten die aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit dem ersten Zusammentreten des jeweils neuen Verwaltungsrats (konstituierende Sitzung). Ersatzbestellungen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils für die verbleibende Amtszeit des Verwaltungsrats.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, wenn

1. sie mit Rücksicht auf ein von ihnen ausgeübtes Hauptamt bestellt wurden und aus diesem ausscheiden; eine Bestellung mit Rücksicht auf das Hauptamt liegt vor, wenn der Gewährträger dies bei der Bestellung des Mitglieds im Bestellungsschreiben erklärt hat;
2. bei ihnen ein Hinderungsgrund (§ 10 Absatz 2) im Laufe der Amtszeit entsteht oder bekannt wird;
3. sie als Vertreter der Beschäftigten ihre Wählbarkeit verlieren;
4. sie schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihr Mandat niederlegen;
5. sie nach Absatz 5 vom Gewährträger abberufen werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrats fest, ob die für das Ausscheiden maßgeblichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrats wird durch die Mitwirkung eines nach Satz 1 ausgeschiedenen Mitglieds nicht berührt.

(5) Der Gewährträger kann die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

§ 12 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Das Nähere beschließt der Gewährträger auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

(2) Vergünstigungen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat dürfen den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht eingeräumt werden.

§ 13 Unterrichtung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat sind Verträge zwischen der Bank und Mitgliedern des Vorstands, ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen auf Grund von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen, für die die Bank Bewilligungsstelle ist.

§ 14 Entscheidungen und Zustimmungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, deren Bestellung, Anstellung, Abberufung, Beendigung des Dienstverhältnisses und die Bedingungen des Anstellungsvertrags sowie den Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seinen Vertreter sowie die Bestellung von Verhinderungsvertretern, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten;
3. die Geschäftsordnung für den Vorstand;

4. die Grundsätze für die Beschäftigtenverhältnisse der Bediensteten;
5. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Gewinnverwendung;
8. die Entlastung des Vorstands;
9. Satzungsänderungen;
10. die Aufnahme von Kapital im Sinne von § 6 Absatz 3 FöfdbankG mit Ausnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde;
11. die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
12. den Erlass von allgemeinen Richtlinien für bankeigene Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 FöfdbankG;
13. die Zuführung eines Teils des Betriebsergebnisses der Bank in ein Förderbudget, das im Rahmen von bank-eigenen Darlehensprogrammen als Tilgungszuschuss oder Zinsverbilligung eingesetzt werden kann;
14. die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:

1. die Gewährung von Krediten und Zuschüssen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien und das Eingehen ähnlicher Verpflichtungen durch die Bank in den durch das FöfdbankG und die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelten Fällen;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleichen Rechten zur Vermeidung von Verlusten, wenn der Geschäftswert 2.000.000 EUR übersteigt; ausgenommen ist der Rettungserwerb in der Zwangsversteigerung;
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleichen Rechten für den eigenen Bedarf;
4. Bauvorhaben mit einem Bauaufwand von voraussichtlich mehr als 2.000.000 EUR;
5. der Erwerb, die Erhöhung, die Veräußerung und die wesentliche rechtliche Umgestaltung von unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen und in diesem Zusammenhang die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde;
6. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen durch Unternehmen, an denen die Bank unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit im Sinne des § 16 AktG beteiligt ist, sofern bestimmte in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Kriterien erfüllt sind;
7. die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 FöfdbankG;
8. die Grundsätze für die Vergabe von Finanzierungshilfen und die Übernahme von Gewährleistungen für Bedienstete der Bank;
9. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beauftragt im Namen des Verwaltungsrats den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Geschäftsordnungen für die von ihm gebildeten Ausschüsse erlassen.

§ 15 Einberufung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat soll dreimal im Jahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden – ersatzweise von seinem Stellvertreter – oder in dessen Auftrag durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation einberufen. Der Verwaltungsrat kann nähere Vorgaben für die elektronische Kommunikation machen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den nachgewiesenen Zugang der Einberufung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats an. Bei Nutzung elektronischer Kommunikation steht dem Zugang gleich, dass das Mitglied darüber unterrichtet wird, dass in einer für die elektronische Kommunikation verwendeten Anwendung Informationen eingestellt wurden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. Die zur Vorbereitung auf die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, wenn nicht Gründe vorliegen, die eine spätere Vorlage rechtfertigen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

(4) Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder der Gewährträger dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich, per Telefax oder per E-Mail verlangen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können von einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.

§ 16 Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten die Befangenheitsvorschriften des § 8 Absatz 3 entsprechend; betrifft die Angelegenheit ein Rechtsverhältnis zum Freistaat Sachsen, so liegt Befangenheit eines für den Freistaat Sachsen tätigen Mitgliedes nicht schon allein aufgrund seiner Tätigkeit für den Freistaat Sachsen vor. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Verwaltungsrat weniger Mitglieder angehören, als es der durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Zahl entspricht.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen statt, können jedoch im Einzelfall auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Zu Präsenzsitzungen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden eine Zuschaltung einzelner Mitglieder oder weiterer Personen per Telefon oder Video zulässig; zugeschaltete Mitglieder gelten in diesem Fall als

anwesend. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist aus der Mitte des Verwaltungsrats ein Sitzungsleiter zu wählen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, im Wege elektronischer Kommunikation oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse stellt der Vorsitzende schriftlich fest. Sie werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Beschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden sowie wesentliche Inhalte der Beratung und die gefassten Beschlüsse nebst dem Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder enthält. Die Niederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestellter Schriftführer; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Nähere zum weiteren Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 17 Ausschüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte die in den §§ 18 bis 20 bestimmten Ausschüsse. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.

(2) Der Risikoausschuss und der Prüfungsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens drei, der Nominierungsausschuss, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 15 und 16 grundsätzlich entsprechend. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats oder die Geschäftsordnungen der Ausschüsse können im Rahmen des FöRdbankG und der Satzung – Geschäftsordnungen der Ausschüsse auch im Rahmen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats – Abweichendes anordnen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Mindestens ein Mitglied eines jeden in den §§ 18 bis 20 genannten Ausschusses soll einem weiteren dieser Ausschüsse angehören.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen der in den §§ 18 bis 20 genannten Ausschüsse und die beschlossenen Willenserklärungen berichtet der jeweilige Vorsitzende gegenüber dem Verwaltungsrat. Von einem Verwaltungsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 18 Risikoausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Risikoausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

(3) Dem Risikoausschuss obliegen die Zustimmung zu Geschäften nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 sowie die nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung durch das Aufsichtsorgan zu treffende Zustimmung zu Krediten und sonstigen Geschäften.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Prüfungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

§ 20 Nominierungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Er besteht aus dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Nominierungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind. Daneben berät der Ausschuss den Verwaltungsrat über die Anstellung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Bedingungen des Anstellungsvertrages von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands. Er berät den Verwaltungsrat außerdem bei der Bestellung von Verhinderungsvertretern, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Prüfungsrechte

Der Rechnungshof des Freistaats Sachsen hat im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen das Recht zur Prüfung bei der Bank und das Recht, sich über die Verhältnisse der Bank zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Bank einzusehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.